

Richtlinien des Marktes Nandlstadt zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen

Präambel

Die erfreuliche Vielfalt unseres örtlichen Vereinslebens – sowohl auf kultureller als auch sportlicher und sozialer Ebene – soll im Markt Nandlstadt erhalten und gefördert werden.

Ein intaktes Gemeinschaftsleben ist ohne unsere Vereine nicht vorstellbar. Die Vereine sind wesentlicher Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft und erfüllen zahlreiche gesellschaftliche Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, steigert die Integration und erweitert das Angebot für Sport, Kultur und Freizeit.

Besonders der Integration und der Förderung der Jugend wird hierbei große Bedeutung beigemessen. Um auf Dauer ein möglichst reges Vereinsleben in der erforderlichen Vielfalt gewährleisten zu können, bedarf es der Bereitschaft des Marktes Nandlstadt, die Vereine gerade im Bereich der Jugendarbeit auch finanziell zu unterstützen und deren Wirken zu honorieren. Aus diesem Grund ist eine enge Partnerschaft zwischen dem Markt und den Vereinen unerlässlich. Daher sind alle Vereine auch dazu aufgefordert, zu gemeinnützigen Veranstaltungen des Marktes einen aktiven Beitrag zu leisten, wie beispielsweise durch aktive Unterstützung von Brauchtumsveranstaltungen, Ferienspielen, Partnerschaftsveranstaltungen etc.. Die Auszahlung der Zuschüsse kann hiervon abhängig gemacht werden.

Die nachstehenden Richtlinien definieren den Rahmen für eine finanzielle Förderung der Jugendarbeit der Vereine durch den Markt Nandlstadt. Die Unterstützung orientiert sich natürlich auch an der jeweiligen finanziellen Situation des Marktes. Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Förderung besteht deshalb nicht.

I. Förderungsgrundsätze

Grundsätzlich förderfähig sind alle örtlichen Vereine, wenn sie

- a) zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres im Vereinsregister mit dem Sitz in Nandlstadt eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind,
- b) zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres mindestens 20 Mitglieder haben,
- c) Jugendarbeit leisten (zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres mindestens zehn jugendliche beitragsleistende Mitglieder haben),
- d) dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen oder bildenden Wohle der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem gemeinnützigen Zweck gebildet haben und danach ihre Vereinsarbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen oder bildenden Leben des Marktes aktiv werden.

II. Förderausschlüsse

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen

- a) Vereine, die durch entsprechende Vereinbarung bereits regelmäßige Zuwendungen durch den Markt Nandlstadt erhalten
- b) wirtschaftliche Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), z. B. Fördervereine
- c) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z. B. Stammtische, Fanclubs etc.)

- d) ortsansässige eingetragene Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit anerkannt ist
- e) Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien, politische Vereine und Bürgerinitiativen
- f) als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften (ausgenommen deren Jugendorganisationen wie z. B. KLJB)
- g) sonstige Religionsgemeinschaften
- h) überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften
- i) Vereine, bei denen weniger als die Hälfte der minderjährigen Mitglieder im Markt Nandlstadt wohnhaft sind.

III. Fördersatz

- 1. Jeder Verein, der die Voraussetzung unter I. erfüllt und nicht nach II. ausgeschlossen ist, erhält für jedes jugendliche Vereinsmitglied einen Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro je Haushaltsjahr.
- 2. Bei Großvereinen mit mehreren (nichtselbständigen) Unterabteilungen wird der Zuschuss für den Hauptverein ausbezahlt.
- 3. Jugendlisches Vereinsmitglied ist jedes aktive Vereinsmitglied, das am 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

IV. Antragstellung und Verfahren

- 1. Anträge auf finanzielle Förderung nach diesen Richtlinien müssen bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zusammen mit einer schriftlichen Aufstellung der jugendlichen Mitglieder mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres) beim Markt Nandlstadt eingereicht werden.
- 2. Über einen erstmaligen Antrag eines Vereins auf Aufnahme in die Förderung entscheidet der Marktgemeinderat ebenso wie über einen Ausschluss eines Vereins aus der Förderung.
- 3. Die Vereine sind verpflichtet, dem Markt Nandlstadt zusammen mit dem Antrag auf Förderung einen Nachweis über die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses für die Jugendarbeit sowie einen Nachweis über die aktive Vereinsmitgliedschaft der jugendlichen Mitglieder vorzulegen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Nandlstadt, 19.03.2021


Gerhard Betz
Erster Bürgermeister